

TE Vfgh Erkenntnis 2024/2/27 E3937/2023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2024

Index

L0015 LVerwaltungsgericht

Norm

B-VG Art83, §135

Vlbg LandesverwaltungsgerichtsG §11, §12

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg für das Jahr 2023 §1, §4, §13

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 83 heute
 2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
 5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. AuslBG § 28 heute
 2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
 4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
 9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
 11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
 14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
 16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999

19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter mangels eindeutiger und nachvollziehbarer Zuweisung eines Geschäftsfalles an einen bestimmten Richter bei gleichzeitigem Einlangen mehrerer Geschäftsfälle beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg; keine Möglichkeit einer Reihung und Zuweisung mehrerer – am gleichen Tag einlangender – Geschäftsfälle im Sinne der in der Geschäftsverteilung festgelegten Zuteilung mangels Dokumentation der Uhrzeit des Einlangens

Spruch

I.römisch eins.

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Das Land Vorarlberg ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 1. September 2023 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des §28 Abs1 Z1 lit a iVm §3 Abs1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 16 Stunden verhängt. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 1. September 2023 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des §28 Abs1 Z1 lit a in Verbindung mit §3 Abs1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 16 Stunden verhängt.

2. Die gegen dieses Straferkenntnis an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 6. November 2023 mit näherer Begründung abgewiesen.

3. In der auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde wird die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art83 Abs2 B-VG) behauptet.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Aus der Beantwortung einer Anfrage seitens des Beschwerdeführervertreeters durch den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg würde sich ergeben, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers am

16. Oktober 2023 vorgelegt worden sei. Aus dem das Verfahren des Beschwerdeführers betreffenden Zuständigkeitsbereich "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht" sei neben der Beschwerde in seiner Sache am selben Nachmittag noch eine weitere Beschwerde eingelangt. Bei der Beschwerde des Beschwerdeführers habe es sich um die zweite an diesem Nachmittag zuzuweisende Beschwerde dieses Zuständigkeitsbereichs gehandelt. Der Zeitpunkt des Einlangens in Form einer Uhrzeit könne nicht festgestellt werden; die Reihenfolge sei auf Grundlage interner Erlässe und Weisungen vom Sekretariat des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg erfasst worden.

Weder sei der Zeitpunkt des Einlangens dokumentiert noch liege eine nachvollziehbare Zuweisungsreihenfolge vor. Es würden in der Geschäftsverteilung keine Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass an einem Tag zwei oder mehrere Geschäftsfälle aus demselben Zuständigkeitsbereich beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg einlangten. Damit werde den Erfordernissen des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung nicht entsprochen.

Dem auf dem Eingangsstempel angebrachten Vermerk "(NM 11)" sei lediglich zu entnehmen, dass dieser Geschäftsfall als elfter des Nachmittages des 16. Oktober 2023 erfasst worden sei. Diese Dokumentation könne insbesondere für den Fall des gleichzeitigen Einlangens mehrerer Beschwerden den Anforderungen der festen Geschäftsverteilung nicht entsprechen, weil nicht nachvollziehbar sei, auf welcher rechtlichen Grundlage die Erfassung als elfter Geschäftsfall erfolgt sei. Mangels Erfassung des jeweils konkreten Zeitpunktes des Einlangens und entsprechender Vorkehrungen in der Geschäftsverteilung für den (Regel-)Fall des zeitgleichen Einlangens sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerde des Beschwerdeführers als elfter Geschäftsfall erfasst worden sei. Bezogen auf den vorliegenden Fall sei daher nicht zweifelsfrei nachvollziehbar und nachprüfbar, weshalb die gegenständliche Beschwerde als zweite und nicht als erste zugewiesen worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat den Gerichtsakt vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der es den Beschwerdebehauptungen mit folgender – auszugsweise wiedergegebener – Begründung entgegentritt:

Beschwerden würden auf unterschiedliche Art dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt werden (per Post, elektronisch, durch Boten oder durch die sogenannte Hauspost [hiebeil handle es sich um physischen Postverkehr zwischen Landesbehörden]). Im vorliegenden Verfahren sei gemäß der Kanzleiordnung der Tag des Einlangens auf dem Vorlageschreiben der Behörde mit einer roten Stampiglie festgehalten worden. Weisungsgemäß sei von der Einlaufstelle vermerkt worden, dass die Beschwerde am Nachmittag ("NM") vorgelegt worden sei. Auf Grund interner Weisungen seien die einlangenden Beschwerden sowohl nach dem Zeitpunkt des Einlangens als auch (bei gleichzeitigem Einlangen) nach der Reihenfolge, wie sie sich im Eingangspostkorb der Hauspost befunden hätten, in die dem Präsidenten vorzulegende Postmappe eingeordnet und vom Sekretariat fortlaufend durchnummeriert worden (dokumentiert auf der Beschwerdevorlage nach NM "11" als elfte Beschwerde am Nachmittag). Im Anschluss sei die Postmappe dem Präsidenten zur Zuweisung gemäß der Geschäftsverteilung vorgelegt worden. Vom Präsidenten sei auf dem Vorlageschreiben vermerkt worden, in welchen Zuständigkeitsbereich die Beschwerde falle. In der Folge seien die Beschwerden vom Sekretariat weisungsgemäß entsprechend der Zuweisung und Nummerierung in die Zuteilungsliste eingetragen worden. Durch den beschriebenen Vorgang sei eine jederzeit nachvollziehbare Zuweisung nach dem Wortlaut der Geschäftsverteilung sichergestellt sowie dokumentiert und damit dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung entsprochen.

Der Beschwerdeführer erkenne, dass ein uhrzeitmäßiges Festhalten des Einlangens der Beschwerden wenig Mehrwert biete, weil sich die meisten Beschwerden gegen Bescheide von Landesbehörden richteten und von diesen – zwei Mal täglich (vormittags und nachmittags) – per Hauspost übermittelt würden. Die Verfahren würden also zur gleichen Zeit vorgelegt. Die Reihung der Beschwerdevorlagen entsprechend dem Einlangen sei gewählt worden, weil die Zuweisung bei dieser Art der Verteilung wesentlich schneller erfolgen könne als bei einer (wie in der derzeitigen Geschäftsverteilung vorgesehenen) Sortierung nach Alphabet.

Die Zuweisung des Verfahrens sei nach dem Wortlaut der Geschäftsverteilung erfolgt. Dass das Verfahren der Reihenfolge nach den im Zuständigkeitsbereich "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht" genannten Richterinnen und Richtern fortlaufend in der Reihenfolge zugewiesen worden sei, sei durch interne Erlässe und Weisungen sowie durch eine entsprechende Dokumentation sichergestellt und jederzeit nachprüfbar.

5. Der Beschwerdeführer hat dazu eine Replik erstattet.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat den Verwaltungsakt vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

II. Rechtslagerörmisch zwei. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vbg Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (LVwG-G), LGBl 19/2013, idF LGBl 69/2019 lauten auszugweise: 1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vbg Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (LVwG-G), Landesgesetzblatt 19 aus 2013,, in der Fassung Landesgesetzblatt 69 aus 2019, lauten auszugweise:

"§11 Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu beschließen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind insbesondere zu regeln:

- a) die Zahl der Senate und ihre Zusammensetzung,
- b) die Verteilung der Geschäfte auf die Senate und auf die Einzelmitglieder,
- c) die Heranziehung von Richtern und Richterinnen als Ersatz (§12 Abs2).

(3) Jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes kann mehreren Senaten angehören.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Bedacht zu nehmen.

(5) Die Geschäftsverteilung kann durch die Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies infolge der Zuweisung neuer Angelegenheiten, infolge von Veränderungen im Personalstand oder infolge der Überbelastung einzelner Senate oder von Einzelmitgliedern erforderlich ist.

(6) [...]

§12 Geschäftszuweisung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes hat die anfallenden Rechtssachen jenen Senaten oder Einzelmitgliedern zuzuweisen, die nach der Geschäftsverteilung zuständig sind.

(2) Die einem Richter oder einer Richterin zufallenden Aufgaben dürfen nur durch Verfügung der Vollversammlung abgenommen werden, wenn er oder sie verhindert ist oder sonst wegen des Umfangs der Aufgaben an deren Erledigung binnen angemessener Frist gehindert ist. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Vertretung des Richters oder der Richterin durch jene Person zu verfügen, die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständig ist."

2. Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg für das Jahr 2023, (LVwG-GV 2023), Nr 2, digital kundgemacht im Rechtsinformationssystem des Bundes am 27. Februar 2023, lautet auszugweise:

"§1

Zuständigkeitsbereiche

(1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.

(2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:

a) – f) [...]

g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:

Insbesondere AÜG, Arbeitslosenversicherungsg, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, Arbeitsverfassungsg, ArbeitsinspektionsG, ASVG, Ausländerbeschäftigungsg, AVRAG, Behinderteneinstellungsg, BUAG, HeimarbeitsG, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsg, LSD-BG, MutterschutzG.

h) – k) [...]

§4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 16 verteilt.

§ 13

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

(1) Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs 2 litg) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag.a Birgit König, Dr. Johannes Schlömmner, Dr.in Elisabeth Wischenbart und Dr. Wilhelm Wachter LL.M. zugewiesen.

(2) Dr. Johannes Schlömmner ist bei der Zuweisung nach Abs 1 jedes zweite Mal zu übergehen."

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Art 135 Abs 2 B-VG bestimmt, dass die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu bestehen hat, auf die Einzelrichter und die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen sind. Dieser Grundsatz der festen Geschäftsverteilung entspricht den Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Art 87 Abs 3 B-VG. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass durch generelle Vorschriften von vornherein festgelegt ist, wer der zuständige Richter in einem Verfahren sein wird. Es darf dabei kein Spielraum für eine wie immer geartete Einflussnahme bleiben und es muss jedenfalls eindeutig nachvollziehbar und verlässlich überprüfbar sein, warum eine Rechtssache gerade einem bestimmten Richter oder einer bestimmten Richterin zugeteilt wurde (Piska, Art 87 Abs 3 B-VG, in: Korinek/Holoubek et. al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 9. Lfg 2009). Für das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg sieht § 11 Vbg LVwG-G vor, dass die Geschäftsverteilung durch die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes zu erlassen ist.

3. Der Beschwerdeführer macht die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) geltend, weil die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg für das Jahr 2023 (Nr 2), im Fall des gleichzeitigen Einlangens von mehreren Beschwerden aus einem Zuständigkeitsbereich, keine nachvollziehbare und überprüfbare Zuweisung eines Geschäftsfalles an einen bestimmten Richter ermögliche.

Dieses Vorbringen trifft zu:

3.1. Die Geschäftsverteilung ist eine Aufgabe der Justizverwaltung, welche in Verwaltungsgerichten von Verfassungs wegen gemäß Art 135 Abs 2 B-VG durch ein richterliches Kollegialorgan zu besorgen ist, sodass die Mitwirkung der Mitglieder dieses Kollegialorgans gemäß Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 2 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes und sohin unabhängig erfolgt (VfSlg 19.825/2013). Die Geschäftsverteilung eines Verwaltungsgerichtes ist demnach keine Verordnung iSd Art 89 und des Art 139 B-VG, sondern ein genereller Akt der Gerichtsbarkeit (vgl VfGH 18.9.2014, V79/2014 ua; 18.6.2018, G39/2018; VwGH 22.1.2021, Ra 2020/21/0457, Rz 22; 7.10.2021, Ra 2021/06/0140, Rz 9). Aus diesem Grund ist dem Verfassungsgerichtshof die Überprüfung einer Geschäftsverteilung eines Verwaltungsgerichtes in einem Verfahren gemäß Art 139 B-VG verwehrt. 3.1. Die Geschäftsverteilung ist eine Aufgabe der Justizverwaltung, welche in Verwaltungsgerichten von Verfassungs wegen gemäß Art 135 Abs 2 B-VG durch ein richterliches Kollegialorgan zu besorgen ist, sodass die Mitwirkung der Mitglieder dieses Kollegialorgans gemäß Art 134 Abs 7 in Verbindung mit Art 87 Abs 2 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes und sohin unabhängig erfolgt (VfSlg 19.825 aus 2013,). Die Geschäftsverteilung eines Verwaltungsgerichtes ist demnach keine Verordnung iSd Art 89 und des Art 139 B-VG, sondern ein genereller Akt der Gerichtsbarkeit vergleiche VfGH 18.9.2014, V79/2014 ua; 18.6.2018, G39/2018; VwGH 22.1.2021, Ra 2020/21/0457, Rz 22; 7.10.2021, Ra 2021/06/0140, Rz 9). Aus diesem Grund ist dem Verfassungsgerichtshof die Überprüfung einer Geschäftsverteilung eines Verwaltungsgerichtes in einem Verfahren gemäß Art 139 B-VG verwehrt.

In Betracht kommt allerdings das Aufgreifen einer in der Geschäftsverteilung – allenfalls im Verein mit der Vorgangsweise des Verwaltungsgerichtes bei der Dokumentation des Einlangens von Geschäftsfällen – begründeten Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter in einem Verfahren gemäß Art 144 B-VG (vgl VfGH 21.9.2023, E1920/2022). In Betracht kommt allerdings das Aufgreifen einer in der Geschäftsverteilung – allenfalls im

Verein mit der Vorgangsweise des Verwaltungsgerichtes bei der Dokumentation des Einlangens von Geschäftsfällen – begründeten Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter in einem Verfahren gemäß Art144 B-VG vergleiche VfGH 21.9.2023, E1920/2022).

3.2. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art83 Abs2 B-VG) wird durch eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (vgl zB VfSlg 15.372/1998, 15.738/2000, 16.066/2001, 16.298/2001 und 16.717/2002). Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung gemäß Art135 Abs2 B-VG auch dann der Fall, wenn ein nach der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Richter oder Senat des Verwaltungsgerichtes entscheidet (vgl zu den Unabhängigen Verwaltungssenaten und zum Asylgerichtshof zB VfSlg 19.514/2011, 19.556/2011, 19.764/2013). 3.2. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art83 Abs2 B-VG) wird durch eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt vergleiche zB VfSlg 15.372 aus 1998,, 15.738 aus 2000,, 16.066 aus 2001,, 16.298 aus 2001, und 16.717 aus 2002,). Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung gemäß Art135 Abs2 B-VG auch dann der Fall, wenn ein nach der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Richter oder Senat des Verwaltungsgerichtes entscheidet vergleiche zu den Unabhängigen Verwaltungssenaten und zum Asylgerichtshof zB VfSlg 19.514 aus 2011,, 19.556 aus 2011,, 19.764 aus 2013,).

Eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter liegt vor diesem Hintergrund (auch) immer dann vor, wenn sich für einen konkreten Geschäftsfall aus der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtes gemäß Art135 Abs2 B-VG und, soweit diese auf den Zeitpunkt des Einlangens eines Geschäftsfalles abstellt, aus der Dokumentation des Verwaltungsgerichtes über diesen Zeitpunkt keine zweifelsfrei nachvollziehbare und überprüfbare, sohin eindeutige Zuständigkeit eines Richters oder eines Senates ergibt (vgl in diesem Zusammenhang VfSlg 15.937/2000, 17.771/2006, 19.425/2011, 19.764/2013 zu den auf Grund Art83 Abs2 B-VG erhöhten Bestimmtheitsanforderungen an Zuständigkeitsregelungen). Eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter liegt vor diesem Hintergrund (auch) immer dann vor, wenn sich für einen konkreten Geschäftsfall aus der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtes gemäß Art135 Abs2 B-VG und, soweit diese auf den Zeitpunkt des Einlangens eines Geschäftsfalles abstellt, aus der Dokumentation des Verwaltungsgerichtes über diesen Zeitpunkt keine zweifelsfrei nachvollziehbare und überprüfbare, sohin eindeutige Zuständigkeit eines Richters oder eines Senates ergibt vergleiche in diesem Zusammenhang VfSlg 15.937 aus 2000,, 17.771 aus 2006,, 19.425 aus 2011,, 19.764 aus 2013, zu den auf Grund Art83 Abs2 B-VG erhöhten Bestimmtheitsanforderungen an Zuständigkeitsregelungen).

3.3. Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Nr 2) sieht für das Jahr 2023 in §13 vor, dass die – hier maßgeblichen – Geschäftsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht" fortlaufend in der Reihenfolge namentlich genannten Richtern zuzuweisen sind.

Es werden jedoch in der Geschäftsverteilung keine Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass an einem Tag zwei oder mehrere Geschäftsfälle aus demselben Zuständigkeitsbereich beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg einlangen. Aus den insofern unwidersprochen gebliebenen Beschwerdeausführungen ergibt sich, dass die beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Geschäftsfälle mit einem Eingangsvermerk versehen werden, der (lediglich) den Tag und die Tageshälfte (Vormittag oder Nachmittag), aber nicht die Uhrzeit des Einlangens dokumentiert. Eine Reihung und Zuweisung im Sinne der in der Geschäftsverteilung festgelegten fortlaufenden Zuteilung nach dem (konkreten) Zeitpunkt des Einlangens an einem Tag ist sohin nicht möglich. An diesem Ergebnis ändert auch die in der Gegenschrift dargestellte Vorgehensweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, wonach gleichzeitig einlangende Beschwerden "nach der Reihenfolge, wie sie sich im Eingangspostkorb der Hauspost befunden haben", vom Sekretariat fortlaufend durchnummeriert würden, nichts.

Daher ist es im Ergebnis nicht nachvollziehbar und überprüfbar, warum in einer solchen Konstellation ein Geschäftsfall gerade einem bestimmten Richter zugewiesen wird (vgl auch OGH 28.6.2017, 1 Ob 74/17i). Es werden in der Geschäftsverteilung auch keine anderen Vorkehrungen – etwa durch eine Regelung, wie mit gleichzeitig einlangenden Geschäftsfällen umgegangen werden muss – getroffen, um die Zuteilung an einen bestimmten Richter nachvollziehbar festzulegen und somit überprüfbar zu machen. Daher ist es im Ergebnis nicht nachvollziehbar und überprüfbar, warum in einer solchen Konstellation ein Geschäftsfall gerade einem bestimmten Richter zugewiesen wird vergleiche auch

OGH 28.6.2017, 1 Ob 74/17i). Es werden in der Geschäftsverteilung auch keine anderen Vorkehrungen – etwa durch eine Regelung, wie mit gleichzeitig einlangenden Geschäftsfällen umgegangen werden muss – getroffen, um die Zuteilung an einen bestimmten Richter nachvollziehbar festzulegen und somit überprüfbar zu machen.

3.4. Die – dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegende – Beschwerde langte ebenso wie eine weitere, den Zuständigkeitsbereich "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht" betreffende Beschwerde am Nachmittag des 16. Oktober 2023 beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein. Nach dem insofern unwidersprochen gebliebenen Beschwerdevorbringen wurde der Tag und die Tageshälfte (hier: Nachmittag), nicht aber auch der konkrete Zeitpunkt des Einlangens dieser Geschäftsfälle vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dokumentiert. Die Geschäftsfälle wurden jeweils einer bzw einem der in §13 der Geschäftsverteilung angeführten Richterinnen und Richter zugewiesen. Daraus folgt, dass die Zuständigkeit für die Erlassung des hier angefochtenen Erkenntnisses nicht in der von Art83 Abs2 iVm Art135 Abs2 B-VG gebotenen eindeutigen Weise und damit nachvollziehbar sowie nachprüfbar feststeht (vgl VfGH 21.9.2023, E1920/2022).

3.4. Die – dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegende – Beschwerde langte ebenso wie eine weitere, den Zuständigkeitsbereich "Arbeits- und Sozialversicherungsrecht" betreffende Beschwerde am Nachmittag des 16. Oktober 2023 beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein. Nach dem insofern unwidersprochen gebliebenen Beschwerdevorbringen wurde der Tag und die Tageshälfte (hier: Nachmittag), nicht aber auch der konkrete Zeitpunkt des Einlangens dieser Geschäftsfälle vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dokumentiert. Die Geschäftsfälle wurden jeweils einer bzw einem der in §13 der Geschäftsverteilung angeführten Richterinnen und Richter zugewiesen. Daraus folgt, dass die Zuständigkeit für die Erlassung des hier angefochtenen Erkenntnisses nicht in der von Art83 Abs2 in Verbindung mit Art135 Abs2 B-VG gebotenen eindeutigen Weise und damit nachvollziehbar sowie nachprüfbar feststeht vergleiche VfGH 21.9.2023, E1920/2022).

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten.

Schlagworte

Landesverwaltungsgericht, Richter, Zuständigkeit, Gericht Organisation, Geschäftsverteilung, Justizverwaltung - Gerichtsbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2024:E3937.2023

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at